

HAUSORDNUNG

für das Stadion der Stadt Fulda

1. Benutzung der Anlagen

- (1) Die durch das Schul- und Sportamt der Stadt Fulda genehmigte Nutzung der Sportanlagen, Plätze und Räumlichkeiten ist von Montag bis Freitag von 07:30 Uhr bis 21:30 Uhr, ausgenommen sind die betriebsbedingten Schließungen und sportliche Großveranstaltungen, gestattet. Das Gelände des Stadions der Stadt Fulda ist bis spätestens 22:00 Uhr zu verlassen.
- (2) Die Benutzung der Sportanlagen ist nur in Anwesenheit des Übungsleiters/der Übungsleiterin oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet. Dieser/Diese übernimmt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungs- bzw. Spielbetriebes.
- (3) Speerwurf und Kugelstoßen zu Trainingszwecken dürfen nur auf den hierfür eingerichteten Anlagen durchgeführt werden.
- (4) Der Kunstrasenplatz darf nur mit Sportschuhen (flache Sohle ohne Stollen o. ä.) betreten werden.
- (5) Auf den Kunststoffflächen dürfen nur solche Sportgeräte aufgestellt werden, die keine Beschädigungen verursachen. Andere Gegenstände, zum Beispiel Stühle, Bänke o. ä. dürfen nicht aufgestellt werden.
- (6) Die Beleuchtungsanlage wird durch das Stadionpersonal oder eingewiesene Personen bedient.
- (7) Das Aufstellen von Festzelten oder anderen Aufbauten bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Stadt.
- (8) Das Befahren der Sportanlagen mit Kraftfahrzeugen aller Art oder das Abstellen von Fahrzeugen innerhalb der Sportanlagen ist verboten. Einsatzfahrzeuge der Stadt, von Rettungsdiensten, Polizei und Feuerwehr sind hiervon nicht betroffen.
- (9) Das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren ist im Bereich der Sportanlagen nicht gestattet.

- (10) Jegliche Verschmutzungen müssen vom Verursacher selbst beseitigt werden. Kommt der/die Verursacher/-in dieser Verpflichtung nicht umgehend nach, erfolgt eine Ersatzvornahme auf Kosten des Verursachers/der Verursacherin.
- (11) Die Zufahrten, Notausgänge sowie Feuerwehr- und Sanitätszufahrten dürfen nicht mit Fahrzeugen versperrt werden.
- (12) Das Parken auf den Grünanlagen und Fußwegen sowie im Bereich des Haupteingangs ist nicht gestattet. Fahrräder und andere Kleinfahrzeuge sind außerhalb der Sportanlagen abzustellen und dürfen nicht vor den Eingängen abgestellt oder an Zäune angelehnt werden.
- (13) Grundsätzlich ist der Verzehr von alkoholischen Getränken untersagt. Ortsansässigen Vereinen sowie anderen Nutzer/-innen oder Gruppen kann im Rahmen von bestehenden Nutzungsverträgen eine Ausnahmegenehmigung zum Verkauf und Verzehr von alkoholischen Getränken für Veranstaltungen, Trainings- und Wettkampfspiele erteilt werden
- (14) Die Ausgabe von Speisen und Getränken ist nur auf den ausgewiesenen Flächen zulässig.
- (15) Folgende brandschutztechnischen Vorgaben sind zu beachten und einzuhalten:
- (16) Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden an Ständen, in denen mit heißen Oberflächen (z. B. Herdplatten) umgegangen wird, ist jeweils mindestens ein Feuerlöscher PG 6, geeignet für die Brandklassen A, B, C (EN 3), in betriebsbereitem Zustand sichtbar und leicht zugänglich vorzuhalten. Bei der Verwendung von heißen Fetten ist zusätzlich ein Fettbrandlöscher der Brandklasse F mit ausreichendem Löschmittel (mind. 75F) erforderlich.
- (17) Flüssiggasanlagen dürfen nur entsprechend der von den Herstellern mitgelieferten Bedienungsanweisungen betrieben werden. Die einschlägigen technischen Regelwerke sind zu beachten und einzuhalten.
- (18) Bei Verwendung von Druckgasflaschen mit Flüssiggas darf nur die jeweils im Betrieb befindliche Flüssiggasflasche im Stand aufgestellt werden. Die Verbrauchseinrichtungen und Flüssiggasflaschen müssen standsicher aufgestellt werden. Reservedruckgasflaschen oder leere Druckgasflaschen dürfen im Stand nicht bereitgestellt, aufbewahrt oder gelagert werden. Ein Wechsel von Druckgasflaschen ist während der Veranstaltungszeit unzulässig. An der Zugangstür zum Stand ist eine Kennzeichnung in witterungsbeständiger Form (z.B.: laminiert), mit der entsprechenden Anzahl der im Stand befindlichen Druckgasflaschen dauerhaft anzubringen.
- (19) Holzkohle- und Gasgrills dürfen nur betrieben werden, wenn eine Beeinträchtigung Dritter durch Immissionen (Rauchgase, Kohlenmonoxyd, etc.) ausgeschlossen werden kann. Ein ausreichender Abstand zu Fassaden mit Öffnungen ist durch den Standbetreiber zu gewährleisten. Innerhalb der Stände ist ein freies Abströmen der Immissionen dauerhaft zu gewährleisten.

- (20) Auf dem gesamten Gelände des Stadions der Stadt Fulda ist offenes Feuer verboten.
- (21) Der Besitz oder die Verwendung von Pyrotechnik und sonstigen gefährlichen Stoffen ist auf dem gesamten Gelände verboten.
- (22) Den Anweisungen des Stadionpersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

2. Benutzung der sanitären Anlagen und Umkleieräume

- (1) Umkleieräume, Duschen und WC-Anlagen werden zur Benutzung mitüberlassen. Die sanitären Anlagen und Umkleieräume sind bestimmungsgemäß zu nutzen und pfleglich zu behandeln. Das Betreten der Sanitär- und Umkleieräume mit verunreinigten Sportschuhen und deren Reinigung innerhalb der sanitären Anlagen ist verboten.
- (2) Die Benutzer haben darauf zu achten, dass die Beleuchtung und die Duschanlagen nach Benutzung abgeschaltet werden. Sanitär- und Umkleieräume sind spätestens eine Stunde nach Beendigung der Übungszeiten zu verlassen.
- (3) Das Rauchen, der Alkoholkonsum und das Abhalten von Feiern u. ä. ist nicht gestattet.

3. Benutzung der Geräte im Bereich des Stadions

- (1) Die Geräteausgabe im Stadion erfolgt durch das Stadionpersonal zu den durch Aushang festgelegten Uhrzeiten. Für die Schulen erfolgt die Materialausgabe nach Absprache. Die Geräte sind nach der Nutzung unmittelbar zurückzugeben.
- (2) Die Übungsleiter/-innen haben die Geräte vor jeder Benutzung auf ihre Betriebssicherheit zu überprüfen. Fußballtore sind gegen das Umkippen zu sichern. Nicht betriebssichere Geräte dürfen nicht benutzt werden. Beschädigungen sind dem Schul- und Sportamt oder dem Stadionpersonal anzuzeigen.
- (3) Für sachgemäße und schonende Behandlung der Geräte ist der Übungsleiter/die Übungsleiterin verantwortlich. Diese/-r hat die Verursacher von Schäden dem Schul- und Sportamt zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen namentlich zu nennen.
- (4) Die Geräte dürfen nur innerhalb des Stadions verwendet werden. Ausnahmen kann die Stadt zulassen. Die Geräte sind nach Gebrauch wieder in den Geräte-raum bzw. an den für sie vorgesehenen Platz zu bringen und ordnungsgemäß zu verwahren.

4. Sperrung der Sportanlagen, Plätze und Bereiche

Einzelne Sportanlagen, Plätze oder Bereiche des Stadions können durch die Stadt Fulda gesperrt werden, wenn dies witterungsbedingt, aus technischen Gründen, zur Pflege und Erhaltung nötig ist oder eine Veranstaltung dies bedingt. Gesperrte Bereiche dürfen nicht betreten werden.